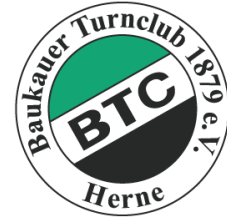


Satzung des Baukauer Turnclubs 1879 e.V. Herne



Name, Sitz § 1

Der Verein führt den Namen „Baukauer Turnclub 1879 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Herne-Wanne unter der Nr. 354 eingetragen.

Ziel und Aufgaben § 2

Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Gesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage im Sinne des Friedrich Ludwig Jahn. Der Dienst für die Gemeinschaft hat bei allem sportlichen Wirken den Vorrang. Breitenarbeit, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung sind wesentliche Inhalte der Vereinsarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Mitgliedschaft § 3

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Ehrenmitglieder werden von einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Nach 50jähriger Mitgliedschaft wird ein Mitglied automatisch zu einem Ehrenmitglied.

Aufnahme § 4

Die Aufnahme der erwachsenen Mitglieder (ab 18 Jahre) des Vereins erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht der Betroffenen/dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese trifft die endgültige Entscheidung. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) obliegt dem Oberturnwart/der Oberturnwartin nach schriftlichem Antrag der Eltern (Beitrittserklärung).

Austritt § 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Halbjahres, indem er angezeigt wird (zum 30.6. bzw. 31.12. des Jahres).

Ausschluss § 6

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied

- a) gegen die Turnordnung oder die Anordnungen des Vorstands verstößt,
- b) das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,

- c) offensichtlich die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet,
- d) trotz erfolgter Mahnung mit den Beiträgen rückständig bleibt.

Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich angezeigt. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat trotzdem den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderhalbjahres zu zahlen.

Beiträge § 7

Der Verein erhebt Beiträge deren Höhe jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich (zum 1. Februar und 1. August eines Jahres) für je 6 Monate.
Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Rechte und Pflichten § 8

Das Stimmrecht für die Belange des Vereins und die Wählbarkeit zum Vorstand bleiben auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Die Jugend des Vereins verwaltet sich nach eigener Satzung. Die/der Vorsitzende der Jugendabteilung und ihre/seine Stellvertretung haben das volle Stimmrecht.
Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

Der Vorstand § 9

Die Jahreshauptversammlung wählt zur Verwaltung und Leitung des Vereins den Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende/r, 1. Kassierer/in, 1. Geschäftsführer/in, Oberturnwart/in, Sozialwart/in, 2. Vorsitzende/r, 2. Kassierer/in, 2. Geschäftsführer/in, Pressewart/in, Beirat (weiblich), Beirat (männlich), Frauenturnwart/in, Männerturnwart/in, Jugendturnwartin, Jugendturnwart

Der Vorstand wird durch die Vertreter/innen der jeweiligen Abteilungen (Fachwarte bzw. Fachwartinnen) ergänzt. Zusätzlich kann der Vorstand durch weitere Mitglieder ergänzt werden. In besonderen Fällen kann das Amt einzelner Vorstandsmitglieder ruhen. Davon ausgenommen sind die 4 Erstgenannten.

Die vier Erstgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Anhörung des Gesamtvorstandes. Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei der vier erstgenannten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein rechtskräftig zu vertreten.

Die/der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung des Vereins und ihre/seine Stellvertretung sind gemäß § 5 der Jugendsatzung nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung Mitglieder des Vorstandes.

Vorstandswahl § 10

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag oder bei mehr als einer Bewerbung für ein Amt muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Es werden alternierend jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur in den Vorstand gewählt werden, wenn es dem Vorstand das Einverständnis zur Wahl mitgeteilt hat. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis dahin soll das Amt kommissarisch besetzt werden. Zur Schlichtung von Streitfällen wird bei Bedarf ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Befugnisse des Vorstandes § 11

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er hat die Interessen des Vereins zu fördern und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die/der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Sie/er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die/der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Dieses sollte mindestens einmal im Jahr geschehen unter Hinzuziehung eines Mitgliedes.

Der/die Geschäftsführer/in erledigt die Vereinsgeschäfte, besorgt den Schriftverkehr des Vereins und führt Protokoll in den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse und gibt der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht und legt den Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung vor. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen. Die jährlich auftretenden Zahlungen wie Verbands- und Versicherungsbeiträge sowie die von der Versammlung und Vorstand festgesetzten Beträge für Geburtstage, Jubiläen usw. kann der Kassierer bzw. die Kassiererin ohne Gegenzeichnung vornehmen. Die Bezahlung der Übungsleiter/innen erfolgt nach Prüfung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.

Die Kassenführung ist vor der Jahreshauptversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen zu kontrollieren, die abwechselnd für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl kann erst nach zweijähriger Unterbrechung erfolgen.

Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen § 12

Die Jahreshauptversammlung findet normalerweise im Januar eines jeden Jahres statt. Sie muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich angezeigt werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor dem Tag der Versammlung (Datum des Poststempels) dem Vorstand zugeschickt sein. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- Protokoll der letzten Versammlung

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Oberturnwartes/der Oberturnwartin und der Fachwart/innen
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer/in, Vereinslokal)
- Bestätigung der/des Vorsitzenden der Jugendabteilung und seiner Stellvertretung durch die Mehrheit der Mitglieder
- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Verschiedenes und Anträge

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sobald die Interessen des Vereins es erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 5 Wochen einzuberufen, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich, mit einer Begründung versehen, von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben, beim Vorstand eingereicht wird.

Die Beratungen und Beschlüsse der Versammlungen sind zu protokollieren und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die/der Vorsitzende hat, nach Genehmigung des Protokolls durch die Versammlung, gegenzuzeichnen.

Verbandszugehörigkeit § 13

Der Verein gehört dem Westfälischen Turnerbund und damit dem Deutschen Turnerbund an. Er ist ferner Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, des WLV und DLV. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Der Austritt kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung des Vereins §14

Der Verein ist lebensfähig, so lange ihm noch 25 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Vereinsvermögen § 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu 50% an den Stadtsportherbund Herne e.V. und zu 50% an den Westfälischen Turnerbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere der Förderung des Sports, verwendet werden soll.

Satzungen § 16

Die Satzungen werden von einer Mitgliederversammlung beschlossen und können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.